OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702472/2/ER/NIF

Datum:
Linz, 31. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M L, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. April 2023, GZ: VStV/923300350440/2023, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch das Datum von „04.12.2023“ auf „04.12.2022“ korrigiert wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 28 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 7. April 2023, VStV/923300350440/2023, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 140 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 8 Stunden) wegen einer Übertretung des § 38a Abs 8 iVm § 84 Abs 1b Z 3 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) wie folgt:

„Spruch
1. Datum/Zeit: 27.01.2023, 13:11 Uhr – 27.01.2023, 13:13Uhr
Ort: Adresse
Am 04.12.2023 um 22:20 Uhr wurde von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegen Sie ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt angeordnet, wobei Sie verpflichtet wurden binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4 SPG) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen. Diese Anordnung haben Sie missachtet, indem Sie, obwohl das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß § 38a Abs. 7 SPG aufgehoben wurde, nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teilgenommen haben, obwohl Sie von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes über die Verpflichtung gemäß § 38a Abs. 8 SPG und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung sowie über die Möglichkeit eines Antrags gemäß § 38a Abs. 9 SPG informiert wurden. Sie zeigen keine Bereitschaft aktiv an der Gewaltpräventionsberatung teilzunehmen und nahmen keine weiteren Termine wahr.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich das Straferkenntnis auf die Anzeige vom 14. Februar 2023 der Landespolizeidirektion Oberösterreich – Polizeikommissariat Wels, sowie auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stütze. Demnach habe der Bf die im Spruch des Straferkenntnisses angeführten Verwaltungsübertretungen begangen. Laut Anzeige der LPD OÖ – Polizeikommissariat Wels, wobei die Beratungsstelle „NEUSTART Beratungsstelle für Gewaltprävention“ auf die nicht besuchten Termine hingewiesen habe, habe der Gefährder nicht aktiv an der Gewaltpräventionsberatung teilgenommen. Der Bf habe weitere Termine verweigert, obwohl die Gewaltprävention noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Am 4. Dezember 2023 (gemeint wohl: 2022) um 22:20 Uhr sei von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegen den Bf ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt angeordnet worden, wobei der Bf verpflichtet worden sei, binnen fünf Tagen ab Anordnung eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen. Diese Anordnung habe der Bf missachtet, indem er, obwohl das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß § 38a Abs 7 SPG aufgehoben worden sei, nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teilgenommen habe, obwohl er von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes über die Verpflichtung gemäß § 38a Abs 8 SPG

und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung sowie über die Möglichkeit eines Antrages gemäß § 38a Abs 9 SPG informiert worden sei. Der Bf habe keine Bereitschaft gezeigt, aktiv an der Gewaltpräventionsberatung teilzunehmen und habe keine weiteren Termine wahrgenommen.
Hinsichtlich der Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass mildernd gewertet worden sei, dass der Bf nicht rechtskräftig wegen gleicher Verwaltungsübertretungen bestraft worden sei. Erschwerend habe sich ausgewirkt, dass betreffend den Bf bereits zwei rechtskräftige Bestrafungen wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung aufscheinen würden. Die verhängte Geldstrafe würde dem Unrechtsgehalt der Tat und der Schwere der Übertretung entsprechen. Der Bf besitze kein relevantes Vermögen, sei für ein minderjähriges Kind sorgepflichtig und beziehe ein monatliches Einkommen von ungefähr 800,00 Euro.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er ausführte, dass er weder seelische noch körperliche Gewalt gegenüber seiner Familie (Ehefrau und Sohn) walten lassen habe. Er beschwere sich über die zu zahlenden Kosten von 154 Euro sowie gegen die Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung. Dies habe er bei den drei Sitzungen bei NEUSTART bereits angegeben. Der Bf habe keine Gesetzesübertretung begangen, für die er bezahlen müsse, denn das wäre ein Schuldeingeständnis einer Straftat, die er nicht begangen habe.

I.3. Mit Schreiben vom 2. Mai 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit E-Mail vom 17. Mai 2023 teilte die Beratungsstelle für Gewaltprävention „NEUSTART“ mit, dass der Bf am 13. Dezember 2022 und am 5. Jänner 2023 jeweils 90 Minuten an der Gewaltpräventionsberatung teilgenommen habe. Die angebotenen Termine am 9. Februar 2023 (15:30 Uhr) und am 14. Februar 2023 (11:00 Uhr) habe der Bf nicht wahrgenommen.

I.5. Zumal keine Verfahrenspartei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat und keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt wurde und sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt überdies widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.6. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Über den Bf wurde am 4. Dezember 2022 ein Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt. Ihm wurde im Zuge dessen mitgeteilt, dass er verpflichtet ist, binnen fünf Tagen mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt aufzunehmen

und dort binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme an einer Gewaltpräventionsberatung teilzunehmen. Das Betretungs- und Annäherungsverbot wurde nicht gemäß § 38a Abs 7 SPG aufgehoben.

Der Bf nahm am 13. Dezember 2022 und am 5. Jänner 2023 jeweils 90 Minuten an der Gewaltpräventionsberatung bei der Beratungsstelle für Gewaltprävention „NEUSTART“ teil. In weiterer Folge zeigte der Bf keine Bereitschaft mehr, die ihm angebotenen Termine wahrzunehmen.

Der Bf wurde vonseiten der Beratungsstelle für Gewaltprävention „NEUSTART“ explizit darauf hingewiesen, dass er aufgrund des Betretungsverbotes zur Absolvierung von 6 Stunden Gewaltpräventionsberatung verpflichtet ist und eine etwaige Nichtteilnahme des Bf der Sicherheitsbehörde zu melden ist.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und auch unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

Der Umstand, dass der Bf keine Bereitschaft zeigt, weitere Termine der Gewaltpräventionsberatung zu absolvieren, lässt sich zweifelsfrei aus der im Akt befindlichen Dokumentation des Schriftverkehrs zwischen der Beratungsstelle „NEUSTART“ und dem Bf ableiten. Davon abgesehen, teilte der Bf sowohl im Einspruch als auch in seiner Beschwerde eindeutig mit, dass er nicht bereit ist, an einer Gewaltpräventionsberatung teilzunehmen.

Die Feststellungen betreffend die Teilnahme des Bf an zwei Terminen der Gewaltpräventionsberatung ergeben sich aus dem von der Beratungsstelle für Gewaltprävention „NEUSTART“ übermittelten E-Mail vom 17. Mai 2023.

III. Gemäß § 38a Abs 8 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl Nr 566/1991 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 147/2022, hat der Gefährder binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs 4) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen, sofern das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß Abs. 7 aufgehoben wird. Die Beratung hat längstens binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden. Nimmt der Gefährder keinen Kontakt auf oder nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teil, ist er zur Sicherheitsbehörde zum Zweck der Ermöglichung der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention zu laden; § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991, gilt.

Gemäß § 84 Abs 1b Z 3 SPG begeht ein Gefährder (§ 38a), der einer Verpflichtung gemäß § 38a Abs 8 zur Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention oder zur (aktiven) Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung nicht nachkommt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Es ist unbestritten, dass der Bf ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots nicht aktiv an einer Gewaltpräventionsberatung teilgenommen hat, obwohl ihm gegenüber am 4. Dezember 2022 ein Betretungsverbot gemäß § 38a SPG ausgesprochen und dieses nach Überprüfung durch die Sicherheitsbehörde nicht aufgehoben wurde.

Der Bf hat zwar innerhalb der in § 38a Abs 8 SPG vorgesehenen Frist mit einer derartigen Beratungsstelle Kontakt aufgenommen, jedoch lediglich zwei Termine der Gewaltpräventionsberatung absolviert und damit nicht aktiv § 38a Abs 8 SPG an der Gewaltpräventionsberatung teilgenommen. Der Bf ist daher seiner Verpflichtung gemäß § 38a Abs 8 SPG, an einer Gewaltpräventionsberatung aktiv teilzunehmen, nicht nachgekommen. Der Bf hat somit den objektiven Tatbestand des § 38a Abs 8 iVm § 84 Abs 1b Z 3 SPG erfüllt.

IV.2. § 84 Abs 1b SPG sieht keine eigene Form für das Verschulden vor, weshalb § 5 VStG im Sinne eines Ungehorsamsdelikts anzuwenden ist und sohin zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf hat im Zuge des gegenständlichen Verfahrens keinerlei Umstände vorgebracht, die für seine Entlastung sprechen würden. Vielmehr rechtfertigt der

Bf seine Weigerung, an einer Gewaltpräventionsberatung teilzunehmen, mit seiner Ansicht, dass bereits das Betretungsverbot zu Unrecht ausgesprochen worden sei. Der Bf wurde von „NEUSTART“ explizit auf die Strafbarkeit seiner Weigerung, an weiteren Beratungsterminen teilzunehmen, hingewiesen. Diese nahm der Bf dennoch nicht wahr, weshalb von Vorsatz in Form der Wissentlichkeit auszugehen ist und ihm daher die Tat auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen ist.

IV.3. Mit einer Ermahnung konnte nicht das Auslangen gefunden werden, da das Verhalten des Bf gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 84 Abs 1b Z 3 SPG verpönten Verhaltens ist, sodass von einer Geringfügigkeit des Verschuldens, die nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs erfordert, dass das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt, nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

IV.4. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im Konkreten ist hinsichtlich des Verschuldens des Bf auszuführen, dass er um die Strafbarkeit seines Handelns wusste, sodass bei der Strafbemessung von einem vorsätzlichen Verhalten des Bf in der qualifizierten Form der Wissentlichkeit und somit von erheblichem Verschulden auszugehen ist. Insgesamt erachtet das Landesverwaltungsgericht OÖ die verhängte Strafe – auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Bf über ein geringes Einkommen und keine einschlägigen rechtskräftigen Verwaltungsstrafvormerkungen verfügt – daher als angemessen, um den Bf in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

V. Es war daher im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 52 Abs 1 und 2 VwGVG. Die Anpassung der Jahreszahl im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses beruht auf einem offensichtlichen Schreib- bzw Tippfehler der belangten Behörde und war daher einer Korrektur zugänglich.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist unzulässig, weil aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Zudem kommt der Entscheidung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter